



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

78. Jahrgang

Hannover, den 18. November 2024

Nummer 96

Niedersächsische Verordnung über den Schießübungsnachweis (NSchießÜVO)

Vom 13. November 2024

Aufgrund des § 24 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird verordnet:

§ 1

Umfang und Inhalt der Schießübung

¹Als Schießübung zum Erwerb des Schießübungsnachweises nach § 24 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes sind

1. für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden, bei denen Schalenwild erlegt werden soll, mit einer Büchse mit einem Kaliber von .222 oder stärker mindestens 10 Schuss mit Patronenmunition im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1 des Waffengesetzes (WaffG) abzugeben, davon mindestens 5 Schuss auf ein sich bewegendes Ziel, das Schalenwild darstellt, und
2. für die Teilnahme an anderen Gesellschaftsjagden mit einer Flinte in jagdlichem Kaliber 15 Wurfscheiben mit Schrot

zu beschießen. ²Die Schießübung hat auf einer Schießstätte im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 WaffG stattzufinden.

§ 2

Schießübungsnachweis

¹Die verantwortliche Aufsichtsperson (§ 11 Abs. 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung) stellt nach Durchführung der Schießübung einen Schießübungsnachweis aus und unterschreibt diesen. ²In dem Nachweis sind anzugeben:

1. der Name und der Vorname der Jägerin oder des Jägers, wobei bei mehreren Vornamen nur der Rufname anzugeben ist,
2. die Bezeichnung des Schießstandes,
3. die Art der durchgeführten Schießübung und
4. der Tag, an dem die Schießübung durchgeführt wurde.

§ 3

Übergangsvorschrift

In Niedersachsen vor dem 1. Februar 2025 ausgestellte Schießübungsnachweise, die bei Durchführung der Jagd nicht älter als ein Jahr sind, stehen einem Schießübungsnachweis nach § 2 gleich.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Hannover, den 13. November 2024

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

St a u d t e

Ministerin

Niedersächsische Verordnung über den Schießübungsnachweis (NSchießÜVO)

Begründung:

Zu § 1 (Umfang und Inhalt der Schießübung)

Im § 1 der Verordnung über den Schießübungsnachweis werden die Bedingungen für die Teilnehmenden an einer Gesellschaftsjagd, die die Jagd ausüben wollen, festgelegt. Die Schießübung dient gleichermaßen der Verbesserung des Trefferergebnisses als auch der Erhöhung der Sicherheit durch den Umgang mit der Waffe in einer Schusssituation. Es sollen daher auf einer Schießstätte im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 WaffG mit einer Büchse und einem Mindestkaliber von .222 mindestens zehn Schuss abgegeben werden, davon mindestens fünf Schuss auf eine sich bewegende Schalenwilscheibe oder auf ein sich bewegendes Stück Schalenwild in einer Filmsequenz.

Für die Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd, bei der eine Flinte eingesetzt wird, sind 15 Wurfscheiben zu beschießen. Dies entspricht der üblichen Anzahl eines Durchganges bei Schießübungen des DJV und wird als angemessen gesehen. Möglich sind dabei alle Arten von Schießübungen bei denen Wurfscheiben eingesetzt werden, also sowohl reine Trap- oder Skeetdisziplinen, aber auch Rollhasenübungen oder sogenannte Parcourschießen sind möglich.

Es sind nicht beide Disziplinen nachzuweisen, sondern es reicht eine der beiden Übungen aus, wenn nur mit dieser Art der Munition die Gesellschaftsjagd durchgeführt wird. Da die Waffenhandhabung unterschiedlich ist, würde eine beide Munitionsarten umfassende Schießübung nur einen geringen Mehrwert bringen und zugleich die begrenzten Schießstandkapazitäten binden.

Da § 24 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 NJagdG vorsieht, dass die erforderliche Schießübung mit der Munitionsart erfolgt, die auch bei der Gesellschaftsjagd eingesetzt wird, reicht ein Nachweis der Nutzung eines Laserschießkinos oder eines Echtzeitkino-Schießsimulators für den Nachweis nicht aus.

Zu § 2 (Schießübungsnachweis)

Ziel ist es, den Nachweis des Übungsschießens nachvollziehbar zu gestalten. Da schon viele Nachweishefte im Umlauf sind, sollen diese weiter genutzt werden können. Daher bleibt die Vorgabe für das Dokument, in dem die Teilnahme am Übungsschießen bescheinigt wird, allgemein und regelt, dass Vorname und Name der zur Jagd Befugten oder des zur Jagd Befugten enthalten sein muss.

Die verantwortliche Aufsichtsperson bestätigt für die Dokumentation die Erfüllung der Schießdisziplin mit ihrer Unterschrift, versehen mit dem Datum sowie unter Angabe des Namens der Schießstätte.

Eine Ausnahme des in § 1 beschriebenen Übungsumfanges wird gesehen, wenn in den vergangenen zwölf Monaten eine Jägerprüfung nachweislich erfolgreich abgelegt wurde. Hier ist durch den erbrachten Leistungsnachweis in der Prüfung der Übungsnachweis miterfüllt. Als weitere Ausnahme ist die nachweisliche Teilnahme an Kreis-, Bezirks- oder Landesmeisterschaften im jagdlichen Schießen, auf denen alle Disziplinen mit den verpflichtenden Mindestkalibern geschossen wurden, zu sehen. Hier sind die gewünschten Übungseffekte sowohl zur Waffenhandhabung als auch zur Trefferleistung schon vorhanden.

Zu § 3 (Übergangsvorschrift)

Da die Schießstandkapazitäten begrenzt sind, können die Übungsschießen nicht zu einem bestimmten Stichtag absolviert werden, sondern müssen über das Jahr verteilt erfüllt werden. Vorhandene Schießübungsnachweise (sofern sie nicht älter als ein Jahr sind) verlieren daher mit Inkrafttreten der Verordnung nicht ihre zwölfmonatige Gültigkeit.

Zu § 4 (In-Kraft-Treten)

Die Verordnung soll nach Beendigung der Jagdsaison am 1. Februar 2025 in Kraft treten. Die Jägerinnen und Jäger haben rd. neun Monate Zeit, im Rahmen einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Kapazitäten auf den Schießstätten ihre Schießübungsnachweise zu erlangen.